



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. November 2018

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
281	Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen gemäß § 52 a AMG	S. 421
282	Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 Grenze D7NL-Emmerich-Oberhausen, PFA 3.5 Emmerich-Elten	S. 422
283	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jürg Seifer)	S. 423
284	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Guido Schöttl)	S. 423
285	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Frank Buchholz)	S. 423
286	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jürgen Weidenfeld)	S. 423
287	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Torsten Kircher)	S. 423
288	Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg	S. 423
289	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bremer & Leguil GmbH in Duisburg	S. 424
290	Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Unimicron Germany GmbH	S. 425
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
291	Kraftloserklärung Sparkassenbücher (Nr. 3101119968 und 3550116051)	S. 426

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

281 Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen gemäß § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01-Metro

Düsseldorf, den 23. Oktober 2018

Hiermit werden folgende Großhandelserlaubnisse gemäß § 52 a AMG wegen Verlust der Originalurkunden für ungültig erklärt:

1. Metro Cash&Carry Deutschland GmbH, Betriebsstätte Schlüterstr. 3, 40235 Düsseldorf, Urkunde vom 14.07.2005
2. Metro Cash&Carry Deutschland GmbH, Betriebsstätte Jagenbergstr. 6, 41468 Neuss, Urkunde vom 14.07.2005
3. Metro Cash&Carry Deutschland GmbH, Betriebsstätte Dieselstr. 15, 42389 Wuppertal, Urkunde vom 14.07.2005
4. Metro Cash&Carry Deutschland GmbH, Betriebsstätte Lütkenbrauk 64, 45329 Essen, Urkunde vom 14.07.2005

5.
Metro Cash&Carry Deutschland GmbH, Betriebs-
stätte Heifeskamp 32-36, 45475 Mülheim an der
Ruhr, Urkunde vom 14.07.2005

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 421

282 Bekanntmachung des Erörterungs- termins im Planfeststellungsverfahren ABS 46/2 Grenze D7NL- Emmerich-Oberhausen, PFA 3.5 Emmerich-Elten

Bezirksregierung
25.17.01.01.01/6-14

Düsseldorf, den 02. Oktober 2018

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgt die

öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) für den dreigleisigen
Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL –
Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsab-
schnitt (PFA) 3.5 Emmerich - Elten**

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, den 20. November 2018
um 10:00 Uhr
im St. Sebastian Schützenhaus Kapaunenberg,
Speelberger Straße 115,
46446 Emmerich am Rhein**

Der Einlass in den Saal erfolgt **ab 09:00 Uhr**.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der themenorientierten Tagesordnung erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, **wenn dies erforderlich ist, am 21.11., 22.11., 23.11., 28.11. und 29.11.2018 fortgesetzt**. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des Verhandlungstages entschieden. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen

erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Emmerich am Rhein, sowie in der Tagespresse der Stadt Emmerich am Rhein, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG). Gemäß § 27 a VwVfG erfolgt die Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/ oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum **12.11.2018** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (roland.gunia@brd.nrw.de) zu melden.

6. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

7. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

8. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin erhobenen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben dem Vorhabenträger erhält auch das Eisenbahn-Bundesamt die Daten zur endgültigen Beschlussfassung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez.
Dr. Schwoon

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 422

283 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jürg Seifer)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 29

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wird Herr Jürg Seifer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 29. Kehrbezirk in der Stadt Essen, Ortsteile Borbeck-Mitte, Dellweg, Gerschede und Bocholt bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

284 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Guido Schöttl)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 14

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wird Herr Guido Schöttl für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 14. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

285 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Frank Buchholz)

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 18

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wird Herr Frank Buchholz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk in der Stadt Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

286 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Jürgen Weidenfeld)

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 10

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wird Herr Jürgen Weidenfeld für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Viersen bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

287 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Torsten Kircher)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 18

Düsseldorf, den 18. Oktober 2018

Mit Wirkung vom 01.11.2018 wird Herr Torsten Kircher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

288 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) über die Feststel- lung der UVP-Pflicht für ein Vor- haben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0035/16/3.2.1.1

Düsseldorf, den 02. November 2018

Die Firma Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH, Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg hat mit Datum vom 08.06.2016 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Integrierten Hüttenwerks gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt.

Gegenstand der Änderung ist

- **Die Errichtung und der Betrieb eines neuen Lagerbehälters (Gasometer) zur Zwischenspeicherung von Koks- und Hochofengas (Mischgas) mit einem Nennvolumen von 60.000 m³ und einem nutzbaren Speichervolumen von 50.000 m³ sowie einer Gesamthöhe von 68,7 m und einem Manteldurchmesser von 37,7 m.**

Das Vorhaben soll am Anlagenstandort Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg verwirklicht werden.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3 c oder nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (UVPG a. F.) weiter anzuwenden.

Für die Errichtung und den Betrieb eines Integrierten Hüttenwerks ist gem. § 3 b i. V. m. Nr. 3.2 der Anlage 1 des UVPG grundsätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, ist gem. § 3 e Abs. 1 Nr. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 423

289 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bremer & Leguil GmbH in Duisburg

Bezirksregierung

53.04-0991997-0001-G16,8a-0008/18

Düsseldorf, den 15. Oktober 2018

Antrag der Bremer & Leguil GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallbearbeitungsölen, Schmierölen und -fetten

Die Bremer & Leguil GmbH hat mit Datum vom 05.02.2018, ergänzt am 22.02.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Metallbearbeitungsölen, Schmierölen und -fetten durch Änderung des Betriebes der Schmierstoffproduktion sowie Errichtung und Betrieb eines Lagers für Druckgasdosen (Aerosolpackungen) auf dem Betriebsgelände Neuenhofstraße 101 in 47055 Duisburg gestellt.

Antragsgegenstand ist die Aufstellung eines neuen Mischkessels zur Herstellung von Schmierölen, die Aufstellung von 3 neuen Lagerbehältern für Grundöle (Basisöle), die Verlegung der vorhandenen Abfülleinrichtungen für Fette von der bisherigen Produktionshalle in Halle 3, die Umnutzung der Halle 5 zur Regallagerung von max. 600 t Rohstoffen, Halbfertig- und Fertigprodukten, sowie Leerbinden, die Umnutzung der Halle 6 zur Regallagerung von Druckgasdosen (Aerosolpackungen) von max. 100 t, die Änderung der Betriebszeiten von 04.00 – 22.00 Uhr an Werktagen und die Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität von 900 t/a auf 1.200 t/a.

Bei der beantragten Änderung der Bremer & Leguil GmbH handelt es sich aufgrund der geplanten, neu hinzukommenden Lagerung von Aerosolpackungen um ein Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG, Nr. 9.1.2.2, das in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist. Die o.g. Lagerung ist als Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu bewerten:

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wird eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlüssige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Das Werksgelände liegt in einem Industriegebiet und ist vollständig von gewerblichen und industriellen Nutzungen umgeben. Die nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauungen befinden sich ca. 430 m nordöstlich der Anlage. Die nächstgelegenen besonders empfindlichen Nutzungen zur Anlage sind Kindergärten und Schu-

len, welche zwischen 600 m bis ca. 1,3 km von dem Anlagenstandort entfernt liegen. Westlich des Betriebsgeländes fließt in ca. 200 m Entfernung der Rhein. In der direkten Umgebung befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Überanger Mark“ (DE-4606-302) liegt ca. 5,5 km entfernt. Das Naturschutzgebiet „Rheinaue Friemersheim“ liegt ca. 600 m westlich der Anlage. Im weiteren Umfeld befinden sich außerdem mehrere geschützte Biotope, Kleingewässer, Hecken, Baumreihen- und Gruppen. Nationalparks, Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in der näheren Anlagenumgebung. Nach dem Feststellen des Vorliegens von besonderen örtlichen Gegebenheiten (Stufe eins), wurden in Stufe zwei unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht würde bestehen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die geplanten Änderungen an der eigentlichen Produktionsanlage fallen nicht unter den Geltungsbereich des UVPG. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert, sie werden lediglich innerhalb der einzelnen Betriebseinheiten anders verteilt und um eine neu hinzukommende, UVPG relevante Lagerung von max. 100 t Druckgasdosen (Aerosolpackungen) erweitert. Im Normalbetrieb sind die Errichtung und der Betrieb des Druckgasdosenlagers nicht mit Emissionen von Luftschadstoffen, dem Anfall von Abfällen oder Abwasser verbunden. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben um eine rein passive Lagerung von verpackten Druckgaspackungen innerhalb eines geschlossenen Lagers. Das Risiko eines Unfalls, insbesondere durch Explosion und/ oder Brand und das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben oder Tätigkeiten am Standort wird durch die üblichen, vorgesehenen Maßnahmen so weit wie möglich minimiert und ist nicht erkennbar. Das geplante Lager unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Die Vorhabensfläche befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans der Stadt Duisburg. Eine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Böden erfolgt nicht, die Änderungen finden ausschließlich in bereits bestehenden, bzw. genehmigten Gebäuden statt. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor, die Größe und Ausstattung des Betriebsgeländes bedingt eine geringe ökologische Bedeutung dieser Flächen. Insbesondere der Standort selbst ist bereits seit langer Zeit weitestgehend versiegelt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen hier keine Anwendung finden. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betriebs-

bereich kann aufgrund der vollständig versiegelten Flächen sowie der derzeitigen industriellen Nutzung der Flächen weitestgehend ausgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben sind keine Luft- Emissionen verbunden, daher kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebietes verbunden sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), sowie im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler somit durch das Vorhaben, wie oben beschrieben, nicht nachteilig beeinflusst werden.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage i.V.m. der neu hinzukommenden Lagerung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG und § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 424

290 Bekanntmachung nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Unimicron Germany GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.11-4

Düsseldorf, den 22. Oktober 2018

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Unimicron Germany GmbH

Die

Unimicron Germany GmbH
Am Holländer See 70
47608 Geldern

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Geldern, Gemarkung Geldern, Flur 27, Flurstücke 110 und 380, Grundwasser aus drei Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 96.360 m³ zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die Firma Unimicron Germany GmbH unter dem 18. April 2018, ergänzt am 18. September 2018 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Grundwasser zu Sanierungszwecken.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahmen aus den Brunnen verursachen nur in einem kleinen Radius von circa 12,76 m bzw. 58,82 m eine sehr geringe lokale Absenkung im Bereich des Landschaftsschutzgebietes LSG 4503-0002 und des Biotopes BK 4403-039 um wenige Zentimeter. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von circa 1,75 m. Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnom-

men werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund erhöhter Nitratwerte als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Reg. DdF 2018 S. 425

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

291 Kraftloserklärung Sparkassenbücher (Nr. 3101119968 und 3550116051)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 3101119968 und 3550116051 werden hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 05. Oktober 2018

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. DdF 2018 S. 426

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf